



Verordnungsblatt

des Wiener Magistrates.

X.

31. Dezember.

1930.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion

- 94. Epidemiegesetz, Vergütungen für Verdienstentgang.
- 95. Auslandsbestellungen.
- 96. Kreditbelastung im XIII. Monat.
- 97. Tennisplätze, gewerbmäßige Vermietung.*)
- 98. Todesfälle, Bekanntgabe an private Unternehmungen.*)
- 99. Gebärung im XIII. Monat, Einschränkung.
- 100. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 5.
- 101. Geschäftsvereinfachung bei den mag. Bezirksämtern.
- 102. Ausverkäufe.

*) Nur im Verordnungsblatte verlaublich.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.
Rechtshilfeverkehr in Abgabefachen.
Reisebureaus, Behandlung der Konzessionsanfragen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufsichtspersonen in Tragennäherien, Versicherungspflicht.
Behandlung des Kompetenzkonflikts zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlaublichen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

- A) im Bundesgesetzblatte,
- B) im Landesgesetzblatte.

Erlässe der Magistratsdirektion.

94. Epidemiegesetz, Vergütungen für Verdienstentgang.

M.D. 5895/30. Wien, am 4. November 1930.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Gesundheitsamtsabteilungen und die Marktamtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Nach § 32 des Epidemiegesetzes vom 14. April 1913, R.G.B. Nr. 67, haben mittellose Personen Anspruch auf eine Vergütung aus dem Bundeshaushalt für den Verdienstentgang, der ihnen aus einer auf Grund der §§ 7, 17, 20 oder 22 dieses Gesetzes getroffenen Verfügung erwachsen ist. Dieser Anspruch ist längstens binnen 30 Tagen nach Aufhebung der Vorkehrung bei jenem magistratischen Bezirksamte geltend zu machen, in dessen Sprengel die betreffende Verfügung getroffen wurde. Ueber die Ansprüche selbst entscheidet nach Artikel 34 des Verwaltungsentlastungsgesetzes der Landeshauptmann, zu welchem Zwecke die Gesuche von den magistratischen Bezirksämtern an die M.Abt. 13 geleitet werden.

Die Auszahlung der Vergütungen, die nach dem Epidemiegesetz „mit aller Beschleunigung“ zu erfolgen hat, erleidet nun vielfach dadurch eine bedeutende Verzögerung, daß die Gesuche ohne die zur Entscheidung notwendige Ueberprüfung der Gesuchsangaben der M.Abt. 13 übermittelt werden, die nun genötigt ist, weitere Erhebungen durch die Bezirksämter pflegen zu lassen.

Zur Beschleunigung der Erledigung solcher Gesuche um Vergütung des Verdienstentganges ist, bevor sie an die M.Abt. 13 weitergeleitet werden, in Zukunft folgendes festzustellen:

1. während welcher Zeit (erster und letzter Tag) die Absonderung durch die Gesundheitsamtsabteilung durchgeführt wurde,

2. in welcher Eigenschaft und mit welchem Lohne der Gesuchsteller angestellt war, wo und in welcher Lohnklasse

er krankenversichert war und wie lange er tatsächlich der Arbeit ferngeblieben ist,

3. ob dem Gesuchsteller gemäß § 1154 b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Lohn durch eine Woche von der Absonderung an fortbezahlt wurde oder diese Fortzahlung unterblieben ist und aus welchen Gründen (weil er noch nicht 14 Tage beschäftigt war oder weil er unmittelbar vor der Absonderung schon eine Woche im Krankenstand war und für diese Zeit den Wochenlohn bezogen hat oder weil die Geltung des § 1154 b durch Einzel- oder Kollektivvertrag ausgeschlossen ist).

Diese Erhebungen sind hinsichtlich des Punktes 1 durch die Gesundheitsamtsabteilungen, hinsichtlich der Punkte 2 und 3 durch die Marktamtsabteilungen zu pflegen und mit größter Beschleunigung durchzuführen. Die Gesuche sind, mit den erwähnten Daten versehen, sodann sofort der M.Abt. 13 zu übermitteln.

95. Auslandsbestellungen.

M.D. 4736/30. Wien, am 8. November 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Obwohl mit den Erlässen der Magistratsdirektion vom 8. Jänner 1925, M.D. 118/25, und 12. Juli 1929, M.D. 4907/29, die Weisung erteilt worden ist, daß der amtsführende Stadtrat der Verwaltungsgruppe II in Fällen, in denen Auslandsbestellungen erfolgen sollen, vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen ist, wird diese Weisung, wie einzelne Fälle in letzter Zeit beweisen, von manchen Dienststellen nicht eingehalten.

Es wird daher neuerlich in Erinnerung gebracht, daß bei beabsichtigter Vergebung von Lieferungen und Arbeiten an ausländische Firmen oder Ankauf ausländischer Erzeugnisse jeder Fall vorher dem amtsführenden Stadtrat der Verwaltungsgruppe II rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen ist

96. Kreditbelastung im XIII. Monat.

M.D. 6577/30. Wien, am 22. November 1930.

(An alle Magistratsabteilungen, an die Direktion der städtischen Sammlungen, an das Archiv der Stadt Wien, an das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und der Gemeindevache, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Rechnungsamtsdirektion.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 18. Dezember 1929, M.D. 8338/29, sind anlässlich der Aufstellung des Rechnungsabschlusses wie in den früheren Jahren an alle Ämter, Anstalten und Betriebe Weisungen über die Kreditgebarung im XIII. Monat ergangen, wonach für Rechnung des Verwaltungsjahres 1929 nur solche Fakturen angewiesen werden dürfen, die Lieferungen oder Leistungen zum Gegenstande haben, die restlos im Jahre 1929 vollzogen wurden.

Trotz des klaren Wortlautes dieser Weisungen haben, wie der Rechnungshof anlässlich seiner Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses 1929 festgestellt hat, einzelne Dienststellen, um Arbeiten oder Lieferungen, die erst im Jahre 1930 vollzogen wurden, zur Ausnützung von Kreditresten noch zu Lasten des Verwaltungsjahres 1929 zu verrechnen, das Datum von Rechnungen geändert, die Lieferungsbestätigungen mit einem beliebigen Datum versehen oder überhaupt die Beisetzung des Lieferungsdatums in der Leistungsbestätigung unterlassen.

Alle Abteilungs- und Betriebsvorstände werden angewiesen, anlässlich der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1930 die Vorschriften über die Kreditbelastung im XIII. Monat genau einzuhalten. Insbesondere ist bei jenen Fakturen über Arbeiten oder Lieferungen, die um die Jahreswende 1930/31 vollzogen werden, genau zu prüfen, ob der ganze Fakturenbetrag oder welcher Teil hiervon tatsächlich noch im Jahre 1930 getätigte Lieferungen oder Leistungen betrifft, und die Leistungsbestätigung so eindeutig abzugeben, daß die zuständige Rechnungsstelle über die Belastung der Kredite (ob für 1930 oder 1931) nicht im Zweifel sein kann.

Wenn sich bei der Ueberprüfung des Rechnungsabschlusses für das Verwaltungsjahr 1930 durch das Kontrollamt oder den Rechnungshof abermals derartige unzulässige Kreditstichungen herausstellen sollten, wäre ich genötigt, sowohl den verantwortlichen Amtsvorstand als auch den schuldtragenden Beamten disziplinar zur Verantwortung zu ziehen.

Dieser Erlaß ist allen in Betracht kommenden Beamten zur genauen Einhaltung zur Kenntnis zu bringen.

97. Tennisplätze, gewerbsmäßige Vermietung.*)

M.D. 6620/30. Wien, am 25. November 1930.

(An die M.Abt. 52 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat einer Partei die Auskunft erteilt, daß die gewerbsmäßige Vermietung von Tennisplätzen als freies Gewerbe beim magistratischen Bezirksamte des Standortes anzumelden ist.

Diese Auskunft ist unrichtig. Gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 4, lit. b, des Wiener Theatergesetzes (in der Fassung von 1930) ist der Betrieb von Tennisplätzen eine nach dem Theatergesetze anmeldspflichtige Veranstaltung.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, Parteien, die den Betrieb von Tennisplätzen als Gewerbe anmelden wollen, in diesem Sinne zu belehren und an die M.Abt. 52 zur Anmeldung gemäß § 2 des Theatergesetzes zu weisen.

98. Todesfälle, Bekanntgabe an private Unternehmungen.

M.D. 7014/30. Wien, am 11. Dezember 1930.

(An die M.Abt. 9, 13 a und 50 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Eine private Unternehmung hat bei einem magistratischen Bezirksamte um Verständigung von Todesfällen oder um Bewilligung zur Einsichtnahme in die Verzeichnisse der Verstorbenen angefragt, um die Hinterbliebenen zur Herstellung von Totenmasken zu veranlassen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Anfragen privater Unternehmungen mit der Begründung abzulehnen sind, daß grundsätzlich amtliche Daten für Erwerbszwecke nicht zur Verfügung gestellt werden.

99. Gebarung im XIII. Monat, Einschränkung.

M.D./R 498/30. Wien, am 13. Dezember 1930.

(An alle Ämter, Anstalten und Betriebe des Magistrates.)

Um die Arbeiten des XIII. Monats auf jenes Maß einzuschränken, welches durch unvermeidbare Gebarungsfälle des XIII. Monats bedingt ist, werden die städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe angewiesen, sofort Maßnahmen in dieser Hinsicht zu treffen, insbesondere aber der laufenden Erledigung der Eingangsfakturen sowie der Belastungsanzeigen der Betriebe und Unternehmungen untereinander, der zeitgerechten Rechnungslegung durch die Kontrahenten und der beschleunigten Ausfertigung der Ausgangsfakturen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Ebenso ist die Vereinfachung zweifelhafter (interimistischer) Gebarungsfälle schon während des Jahres mit allen Mitteln anzustreben und die Abschreibung von schon während des Jahres als uneinbringlich erkannten Buchforderungen u. dgl. nicht erst im XIII. Monat zu bewirken.

100. Garagierungsgewerbe, Verständigung der M.Abt. 5.

M.D. 7040/30. Wien, am 19. Dezember 1930.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Gemäß § 4, Absatz 6, des Kraftwagenabgabegesetzes obliegt den Besitzern von Mietgaragen die Verpflichtung, den Betrieb des Garagierungsgewerbes, selbstverständlich abgesehen von der gewerbebehördlichen Anmeldung, bei der M.Abt. 5 anzumelden. Da dieser Anmeldepflicht häufig nicht entsprochen wird, gelangt die M.Abt. 5 oft überhaupt nicht oder erst auf Grund von umständlichen Erhebungen in Kenntnis von neu errichteten Mietgaragen.

Da zur vollständigen Erfassung der Kraftwagenabgabe die Kenntnis sämtlicher Mietgaragen für die M.Abt. 5 von großer Wichtigkeit ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, die M.Abt. 5 von jeder Anmeldung eines Garagierungsgewerbes zu verständigen.

101. Geschäftsvereinfachung bei den magistratischen Bezirksämtern.

M.D. 7213/30. Wien, am 17. Dezember 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Beschleunigung des Geschäftsganges haben bei den magistratischen Bezirksämtern und bei der Expositur Stadlau mit 1. Jänner 1931 folgende Vereinfachungen in Kraft zu treten:

1. Das Haupteingangsbuch ist derart einzurichten, daß es gleichzeitig als Nachschlagebuch dient. Es wird sonach wie das bisherige Nachschlagebuch in einen allgemeinen Teil

mit 11 Untergruppen und in einen alphabetischen Teil gegliedert. Die Führung eines gesonderten Nachschlagebuches entfällt.

2. Im Haupteingangsbuch ist nur mehr Eingang und Enderledigung der Akten festzuhalten, die Eintragung von Zwischenerledigungen, ad-Noten und Schreibstücken entfällt.

3. Die Anlegung und Verwendung von besonderen Beilagenumschlägen (M.D. 2065/28 vom 30. April 1928, Magistratsverordnungsblatt Heft VI/28 unter Nr. 48, Absatz 2) hat zu entfallen.

4. Betreibungen sind im Hinblick auf die bereits angeordnete Führung eines besonderen Betreibungsbuches weder im Haupt- noch im Strafeingangsbuch einzutragen.

5. Schließlich entfällt auch die Herstellung eines zweiten Exemplares des Teilrückstandsausweises für den Bezirksamtsleiter (M.D. 392/27 vom 26. Februar 1927, Magistratsverordnungsblatt Heft IV/27 unter Nr. 21).

Zu 1. Die einlaufenden Geschäftsstücke sind wie bisher zu präsentieren. Die zu protokollierenden Geschäftsstücke sind mit dem Aktenzeichen zu versehen und in das Haupteingangsbuch entsprechend einzutragen.

Das Aktenzeichen besteht aus der abgekürzten Bezeichnung des Bezirksamtes, aus dem Buchstaben, unter dem das Geschäftsstück in das Haupteingangsbuch eingetragen wird, aus der bei diesem Buchstaben fortlaufend geführten Zahl und aus den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Beim allgemeinen Teil tritt an die Stelle des Buchstaben die Ziffer der Untergruppe (zum Beispiel: M.B.N. I R 36/31, M.B.N. I 3/12/31).

Geschäftsstücke, die mehrere Personen betreffen oder die unter verschiedenen Bezeichnungen aufgeführt werden könnten, sind, wie es bisher im Nachschlagebuch üblich war, entsprechend oft einzutragen. Für diese weiteren Eintragungen stehen am Fuße jeder Seite des neuen Eingangsbuches eigene Rubriken zur Verfügung.

Zur Unterscheidung der Akten des Haupteingangsbuches und des Strafeingangsbuches ist die Bezeichnung der Strafakten als solche genau einzuhalten (zum Beispiel: M.B.N. I R 36/31 Str.).

Die neuen Haupteingangsbücher werden den magistratischen Bezirksämtern auf Grund der erfolgten Bestellungen zugehen.

Zu 2. Akten, die mit einer Zwischenerledigung (br. m.) weitergegeben werden, sind von den Referenten mit Verfügungsbogen in Evidenz zu halten. Die Verfügungsbogen sind bei den Warteakten, die alphabetisch zu ordnen sind, einzureihen.

Die Ordnung der Akten nach „Warteakten“, „Terminakten“ (zum Beispiel: Staatsbürgerchaftsfristakten), „Vorgeladene“ und „Einlauf“ (zu bearbeitende Akten) ist von allen Referenten einzuhalten.

Rückliegende br. m.-Stücke sind vom Referenten noch am selben Tage mit dem zugehörigen Verfügungsbogen zu vereinigen. Das Rückliegen ist durch Abhaken des Absendedatums zu vermerken. Bei Urlauben und Dienstesverhinderungen eines Referenten sind diese Arbeiten vom Stellvertreter zu besorgen.

Die Verfügungsbogen über enderledigte Geschäftsstücke sind von den Referenten nach Streichung der benützten Seite wegen leichter Bearbeitung des Rückstandsausweises gesondert bis zum Fälligerwerden des Rückstandsausweises aufzubewahren. Die noch freien Seiten der Verfügungsbogen sind dann für andere Geschäftsstücke zu benützen.

Eine entsprechende Anzahl von Verfügungsbogen wird zugemittelt werden.

Attenvermerke (§ 16 A.B.G.) sind im Akte und nicht auf dem Verfügungsbogen festzuhalten.

Den Zwischenerledigungen mit Akten werden überall dort ad-Anfragen vorzuziehen sein, wo sie keine Mehrarbeit verursachen. Registraturakten sind jedenfalls nicht im Aktenverkehr zwischen Referent und Kanzlei anzufordern, sondern mit einem vom Referenten auszufertigenden Empfangsschein.

Schreibstücke sind in einer besonderen Schreibstückmappe gesammelt weiterzugeben. In die Mappe ist ein Bogen einzulegen, auf dem von der Kanzlei die Uebernahme der Schreibstücke zu bestätigen ist. Mappe mit Bogen geht nach Entnahme der Schreibstücke sofort zum Referenten zurück.

Die zur Einsicht für den Fürsorgeabgabereferenten bestimmten Geschäftsstücke werden in einer Mappe ohne weitere Aufzeichnung dem Fürsorgeabgabereferenten übergeben. Dieser hat für die sofortige Erledigung Sorge zu tragen und die Geschäftsstücke mit der Mappe ohne Verzug zurückzugeben. Die sonstigen Videat-Erledigungen sind im Haupteingangsbuch in der hierfür vorgesehenen Spalte in Vormerkung zu nehmen. Videat-Erledigungen werden überall dort, wo in einem Arbeitsgang mit einer notwendigen Reinschrift die Anfertigung eines Durchschlages möglich ist, zu vermeiden sein.

Die Enderledigungen, dann die Zwischenerledigungen nebst den ad-Noten und schließlich die Schreibstücke sind auch bei den Dezernenten und beim Bezirksamtsleiter getrennt zu halten und in dieser Ordnung der Kanzlei zu übergeben; dies deshalb, weil die enderledigten Stücke im Eingangsbuch einzutragen sind, während die Zwischenerledigungen und ad-Noten sofort zur Expedition, die Schreibstücke sofort an die Schreibstelle zu gelangen haben. Für Aufrechterhaltung dieser Trennung, die eine rasche weitere Behandlung ermöglicht, werden den Bezirksämtern Aktenmappen in verschiedenen Farben, und zwar blaue für die Enderledigungen, grüne für die Zwischenerledigungen und ad-Noten und rote für die Schreibstücke über Anforderung beim Wirtschaftsamt beigestellt werden.

Zu 4. Hinsichtlich der Vereinfachung des Betreibungsbuches folgt eine geforderte Weisung.

Zu 5. Die Rubrik „Erledigung“ des Rückstandsausweises ist von der Kanzlei freizulassen und von den Referenten auf Grund ihrer Warteakten und Verfügungsbogen auszufüllen. Die Referenten haben den so ergänzten Rückstandsausweis binnen acht Tagen nach Erhalt dem Bezirksamtsleiter vorzulegen, der ihn nach Vidierung, allenfalls unter Erteilung entsprechender Weisungen wegen Aufarbeitung der ausgewiesenen anhängigen Stücke zurückstellt.

In den Folgemonaten sind immer auch die auf den letzten Stand gebrachten Rückstandsausweise der Vormonate mit vorzulegen, solange sie noch irgend eine offene Post beinhalten.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n :

Die vorstehenden Bestimmungen sind ab 1. Jänner 1931 sinngemäß auch auf alle Geschäftsstücke des Haupteingangsbuches anzuwenden, die schon vor dem 1. Jänner 1931 protokolliert wurden und noch nicht erledigt sind. Die spätestens mit 31. Dezember 1930 datierten Erledigungen sind nach den bisherigen Bestimmungen zu behandeln, daher ist auch das Rückliegen von derlei spätestens mit 31. Dezember 1930 datierten Zwischenerledigungen noch im (alten) Haupteingangsbuch einzutragen. Für alle nach dem 1. Jänner 1931 erfolgten Zwischenerledigungen sind ausnahmslos Ver-

fugungsbogen anzulegen. Diese Zwischenerledigungen haben also schon mit der grünen Mappe an die Kanzlei zu gelangen.

In die Rückstandsausweise für die Monate bis einschließlich Dezember 1930 sind von der Kanzlei in der Rubrik „Erledigung“ noch die aus dem Haupteingangsbuch etwa ersichtlichen Zwischenerledigungen einzutragen.

Da eine Zwischenerledigung, je nachdem sie vor oder nach dem 1. Jänner 1931 erfolgte, im Haupteingangsbuch oder im Verfügungsbogen beim Referenten festgehalten wird, darf die Kanzlei Parteien, welche über Geschäftsstücke aus dem Jahre 1930 Auskunft verlangen, erst dann an den Referenten verweisen, wenn der Akt nach dem Haupteingangsbuche auf den Referenten offen ist. Aus dem gleichen Grunde dürfen die Referenten Parteien nur dann an die Kanzlei verweisen, wenn sich weder der Akt noch der Verfügungsbogen auf ihrem Tische findet.

Ich erwarte, daß sich die gesamte in Betracht kommende Beamenschaft der Bezirksämter mit den neuen Bestimmungen vertraut macht und sie gewissenhaft befolgt. Die Neuerungen haben sich bei der mehrmonatigen Erprobung in einem Bezirksamte bewährt und eine bedeutende Beschleunigung bei der Geschäftsbehandlung ermöglicht. Ich erwarte daher insbesondere, daß sich die Herren Bezirksamtsleiter mit Interesse in den Dienst der Reform stellen und auch die Referenten die ihnen zufallenden Arbeiten um so bereitwilliger übernehmen, als ihnen mit dem Wegfall der kanzleimäßigen Kontrolle über die Zwischenerledigungen ein besonderes Maß von Vertrauen entgegengebracht wird.

102. Ausverkäufe.

M.D. 7015/30. Wien, am 18. Dezember 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Bezirksvertretung für den I. Bezirk hat mit Rücksicht auf die sich in letzter Zeit mehrenden Unzukömmlichkeiten bei Ausverkäufen eine Wiederverlautbarung der einschlägigen Erlasse der Magistratsdirektion über die strenge Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Ausverkäufen beantragt.

Im Sinne dieses Antrages werden die Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. November 1929, M.D. 7452/29 (abgedruckt im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates, Heft I/1930), und 17. Juni 1930, M.D. 3152/30 (Verordnungsblatt, Heft VI/1930), zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Dienstliche Mitteilungen von Ämtern.

Rechtshilfeverkehr in Abgabefachen.

M.Abt. 6/3263/30. Wien, am 27. Oktober 1930.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter und die Fachrechnungsabteilung IIc.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 7. Oktober 1930, Z. 36179/30, anlässlich eines Falles, bei dem im Wege des Rechtshilfeverkehrs mit der Tschechoslowakei die Herbeibringung rückständiger Fürsorgeabgabe einer offenen Handelsgesellschaft angestrebt wurde und die Rückstandsausweise nicht auf die offene Handelsgesellschaft, sondern auf die einzelnen offenen Handelsgesellschafter der Gesellschaft ausgestellt wurden, um folgende Richtigstellung oder Ergänzung ersucht:

1. Die Rückstandsausweise sind, da es sich um Fürsorgeabgaberrückstände der offenen Handelsgesellschaften handelt, auf die Gesellschaften und nicht auf die Gesellschafter auszustellen.

2. Auf den Rückstandsausweisen ist vor der — vom Bezirksamtsleiter zu unterfertigenden — Bestätigung der Vollstreckbarkeit und Unanfechtbarkeit unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das bezügliche Abgabengesetz keine besonderen Bestimmungen über die Zahlungspflicht der Gesellschafter für Abgaberrückstände der Gesellschaft enthält, folgende Erklärung anzubringen:

„R. R. (Name des Gesellschafters) ist (war) laut beigefügelter Bestätigung (Bezeichnung des Handelsregisterauszuges) offener Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft und ist demnach gemäß Artikel 112 des Handelsgesetzes persönlich und zur ungeteilten Hand zur Zahlung des ausgewiesenen Rückstandes verpflichtet.“

3. Dem Ersuchen sind Handelsregisterauszüge beizufügen.

Künftighin sind daher in Fällen, bei denen es sich um die Herbeibringung rückständiger Fürsorge- und Konzessionsabgabe offener Handelsgesellschaften handelt, die Ersuchen nach obigen Richtlinien zu verfassen.

Reisebureaus, Behandlung der Konzessionsansuchen.

M.Abt. 53/7892/30. Wien, am 27. Oktober 1930.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat über die Behandlung der Ansuchen um eine Konzession für den Betrieb von Reisebureaus mit dem Erlaß vom 14. Oktober 1930, Z. 130484/12/30, nachstehendes bekanntgegeben:

Die Gesuche um Erteilung der Konzession für den Betrieb von Reisebureaus (Ministerialverordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181) sind in Zukunft nicht mehr dem Bundesministerium für Handel und Verkehr vor Erteilung der Konzession vorzulegen. Auch die Uebermittlung von Abschriften der Konzession an das Ministerium hat in Zukunft zu unterbleiben. In den Fällen, in denen die Konzession die Berechtigungen der Punkte a und c des § 2 der erwähnten Ministerialverordnung umfaßt, sind solche Abschriften wie bisher dem Bundeskanzleramte (Wanderungsamt) vorzulegen. Konzessionen, die die Berechtigung nach Punkt e umfassen, haben folgenden Zusatz zu enthalten:

„jedoch mit Ausschluß der im Artikel 17, Punkt II, lit. a, des Verwaltungsentlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 277, enthaltenen Berechtigungen, das ist der Berechtigung zum Betriebe von Auswanderungsgeschäften im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.G.Bl. Nr. 27, namentlich auch der Berechtigung zur Ausgabe von Zwischenbefahrungskarten und Fahrkarten III. Klasse sowie einer dieser gleichzuhaltenden Klasse aller in- und ausländischen Seeschiffahrtsunternehmungen und jener Binnenschiffahrtsunternehmungen, die sich mit der Beförderung von Auswanderern befassen.“

Das Ministerium hat in seinem Rundschreiben vom 15. April 1929, Z. 123924/12/29, an die Handelskammern, Arbeiterkammern, den Hauptverband der Gewerbeverbände und die Ämter der Landesregierungen unter anderem die Frage der Abgrenzung der Berechtigungen der Inhaber von Konzessionen für den periodischen Personentransport und von Konzessionen nach § 2, Punkt d, der Reisebureauverordnung aufgeworfen. Eine Reihe von Stellen, auf deren Ansicht das Ministerium Wert legt, hat bisher trotz Betreibung kein Gutachten erstattet. Das Ministerium ist daher vorläufig nicht in der Lage, seine Absicht, eine praktische Lösung dieser Frage herbeizuführen, zu verwirklichen. Es kann jedoch der Lösung durch Einführung einer entsprechenden Praxis bei der Erteilung von Reisebureaukonzessionen vorgearbeitet werden. Das Ministerium ersucht daher, in Zukunft Konzessionen, die die Teilberechtigung des § 2, Punkt d, der Verordnung vom 23. November 1895, R.G.Bl. Nr. 181, nämlich die Veranstaltung von Gesellschaftsreisen, Vergnügungszügen und -fahrten umfassen, ausnahmslos nur mit der ausdrücklichen Beschränkung zu erteilen, daß diese Teilberechtigung nur gilt:

a) für die Veranstaltung von Kraftwagenfahrten, die an ihrem Ausgangspunkt enden (Rundfahrten), wenn Fahrpläne nur für die ganze Strecke aufgenommen werden und ein Fahrplan nicht aufgestellt wird (die Ankündigung, daß an bestimmten Tagen und Stunden unter der Voraussetzung einer genügenden Teilnehmerzahl und schönen Wetters gefahren wird, wird nicht als Aufstellung eines Fahrplanes angesehen);

b) für die Veranstaltung von Kraftwagenfahrten, die einen Teil einer von derselben Reisebureauunternehmung veranstalteten Gesellschaftsrundfahrt bilden, deren übrige Teilstrecken mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sofern auch hier Fahrgäste nur für die ganze Rundfahrt aufgenommen werden und ein Fahrplan nicht aufgestellt wird (bezüglich der Ankündigung gilt auch hier das unter a) Gesagte);

c) für die Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten anderer Art ohne Fahrplan (die unter a) erwähnte Ankündigungsart gilt hier schon als Aufstellung eines Fahrplanes).

Diese Einschränkungen dürften sich wohl meistens leicht mit dem Mangel des Bedarfs begründen lassen, ohne daß in die Frage des Berechtigungsumfanges der Reisebureaukonzessionen unbedingt wird eingegangen werden müssen.

Bezüglich der schon bestehenden Reisebureaukonzessionen, insofern diese keine ähnlichen Beschränkungen enthalten, müßte man es im Streitfalle auf Umfangsentscheidungen ankommen lassen.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß der bloße Verkauf von Fahrkarten für Kraftwagenlinien nicht als Veranstaltung von Gesellschafts- oder Vergnügungsfahrten, sondern, weil er in der Reisebureauverordnung nicht erwähnt ist, als freies Gewerbe anzusehen ist.

Gerichtliche Entscheidungen.

Aufsichtspersonen in Kragennähereien, Versicherungspflicht.

W. Abt. 14/11312/30. Wien, am 14. November 1930.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marie S. in Wien wider den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. April 1929, Z. 87043/3 von 1928, betreffend Angestelltenversicherungspflicht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach den unangefochten gebliebenen Feststellungen der in Beschwerde gezogenen Entscheidung, welche die Versicherungspflicht der Beschwerdeführerin verneint, ist Marie S. bei der Firma F. Peters Nachf., Ges. m. b. H. in Wien, Spezialfabrik für Kragen und Manschetten, angestellt und zwar in der Abteilung Kragenbüglererei, wo sie über 20 bis 22 Kragenbüglerinnen die Aufsicht zu führen hat. Die in die Abteilung gelangenden Kragen werden von ihr übernommen, an die einzelnen Arbeiterinnen zur Arbeitsleistung verteilt und von der Beschwerdeführerin nach der Arbeitsleistung rückübernommen und weitergeleitet. Die Tätigkeit der Beschwerdeführerin besteht im Abzählen und Vormerken der an die Büglerinnen ausgefolgten und rücklangenden Kragen, sie hat die in die Augen fallenden Mängel der Arbeiten wahrzunehmen und abzustellen und, da die Kragen nach Halsweiten und Duzenden geordnet sind, Nachmeßarbeiten mit dem Zentimeterstabe vorzunehmen. Die schriftlichen Arbeiten der Beschwerdeführerin sind sehr einfach, sie bestehen lediglich im Vermerken der Duzendzahl der durch die Bügelabteilung durchgehenden Kragen. Die Aufsichtstätigkeit der Beschwerdeführerin, die an der Bügelarbeit selbst nicht teilnimmt, beschränkt sich darauf, daß fleißig und ohne unnötige Unterbrechung gearbeitet wird.

Die belangte Behörde fand in dieser Tätigkeit keinen höheren Ueberwachungsdienst im Sinne des § 1, Absatz 1 b, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, weil die Beschwerdeführerin nur als Vorarbeiterin anzusehen sei, deren Dienst im Falle ihrer Abwesenheit anstandslos von jeder ordnungsliebenden Arbeiterin versehen werden könne.

Die Beschwerdeführerin behauptet, daß das belangte Bundesministerium das Gesetz unrichtig angewendet habe. Unter den in der bezeichneten Gesetzesstelle aufgezählten Beispielen sei auch das Warenprüfen und Warenübernehmen als höherer Aufsichtsdienst bezeichnet, eine Tätigkeit, welche Marie S. zweifellos ausübe. Der Dienstgeber selbst habe in seiner Auskunft vom 5. April 1928 angegeben, Marie S. habe die Arbeitseinteilung vorzunehmen, die gebügeltten Stücke zu kontrollieren, die Richtigkeit der Halsweiten festzustellen und die Behebung allfälliger von ihr festgestellter

Mängel anzuordnen. Ferner gab die Firma an, sie habe die Leistungen der Büglerinnen einzutragen und selbst keine Büglerfähigkeit auszuüben. Die von der Firma gemachten Angaben in Verbindung mit dem vom belangten Bundesministerium festgestellten Tatbestande ergaben aber, daß die Tätigkeit der Beschwerdeführerin zum höheren Aufsichtsdienst gehöre. Denn die Ueberprüfung der fertigestellten Waren und das Recht, die Mängelbehebung der Arbeiterin aufzutragen, falle unter die Ob Sorge für die technisch entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter. Erwäge man weiter, daß die Aufsicht über die 20 bis 22 Arbeiterinnen feststehe und die Beschwerdeführerin unmittelbar dem Firmainhaber unterstellt sei, so müsse man die Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin dem § 1, Absatz 1 b, unterstellen.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet.

Versicherungspflichtig ist ein Angestellter dann, wenn ihm eine Aufsichts- oder Ueberwachungstätigkeit obliegt, die mit der Ob Sorge für die technisch oder wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer Bediensteter verknüpft ist. Aus den dem Gesetze beigegebenen Beispielen ist zu schließen, daß der Gesetzgeber alle jene Personen von der Versicherungspflicht ausschließen wollte, welche nur niedere Aufsichtsdienste leisten. Daß die Beschwerdeführerin eine Aufsichtstätigkeit ausübt, die mit der Ob Sorge für die wirtschaftlich entsprechende Arbeitsleistung anderer verknüpft ist, behauptet sie selbst nicht, sie führt aber in ihrer Beschwerde aus, daß ihr die Sorge für die technisch entsprechende Arbeitsleistung ihrer Büglerinnen obliegt. Sie behauptet, daß nach obigem Tatbestande ihr das Warenprüfen und Uebernehmen zukommt. Dies ist, wie die Gegenschrist richtig anführt, verfehlt. Unter Warenprüfen und Uebernehmen versteht das Gesetz Personen, die unter eigener Verantwortung Waren auf ihre gefeß- oder vertragsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen und ihr Urteil dahin abzugeben haben, ob diese Beschaffenheit gegeben ist oder nicht. Damit ist offenbar an jene Fälle des Handelsgesetzbuches gedacht, in denen mit der nicht rechtzeitigen Bemänglung der Ware nachteilige Rechtsfolgen für die übernehmende Firma eintreten. Es ist aber auch nicht richtig, daß die Beschwerdeführerin die Arbeitsleistung ihrer Büglerinnen technisch zu überwachen habe, denn zu einer solchen Tätigkeit würde gehören, daß sie Weisungen über den einzuhaltenden Arbeitsvorgang ihren Arbeiterinnen zu erteilen und bei der Verteilung der Arbeit darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß bestimmte Arbeiten nur bestimmten, hiezu besonders geeigneten Arbeiterinnen zugeteilt werden. Dazu würde weiter gehören, daß die Beurteilung der Beschwerdeführerin über die Arbeitsleistung zumindest in der Firma selbst eine endgültige ist. Keine dieser Voraussetzungen aber ist gegeben. Denn nach dem festgestellten Tatbestande sind ihre Büglerinnen in der technischen Arbeitsleistung gleichwertig und erhalten die Arbeit allein zahlenmäßig aufgeteilt. Die Beschwerdeführerin hat zwar die gebügeltten Kragen zu überprüfen und allenfalls Verbesserung der Fehler zu verlangen. Doch ist diese Aufsichtstätigkeit mit einer besonderen Verantwortung nicht verbunden, weil nach der Auskunft der Firma nach der Beschwerdeführerin noch ein Angestellter und schließlich der Firmachef eine Nachprüfung vornimmt, woraus sich ergibt, daß die Kontrolle der Beschwerdeführerin keine endgültige ist.

Für den Begriff der höheren Aufsichtstätigkeit ist es unentscheidend, daß die Beschwerdeführerin in ihrer Abteilung keinen Vorgesetzten über sich habe.

Wenn bei dieser Sachlage das belangte Bundesministerium in der festgestellten Arbeitsleistung der Beschwerdeführerin keine Aufsichts- oder Ueberwachungstätigkeit, wie sie die bezeichnete Gesetzesstelle verlangt, fand, so kann diese Rechtsauffassung nicht als verfehlt bezeichnet werden.

Bejahender Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof.

W. Abt. 50/III/R 906/30. Wien, am 6. November 1930.

Wird gegen einen Bescheid beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde geführt, so ist der Verfassungsgerichtshof ausschließlich zuständig, soweit in beiden Beschwerden die gleiche Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte geltend gemacht wird.

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 24. Oktober 1930, R 72/6/30.

Der Verfassungsgerichtshof hat über den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof betreffend die Beschwerde der Marie Henriette K. gegen die Wiener Landesregierung wegen Verweigerung der Einbürgerung zu Recht erkannt:

1. Zur Entscheidung der von Marie Henriette K. mit Beschwerde gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 26. Juni 1930, M. Abt. 50/III/S 906/30, betreffend ihre Staatsbürgerschaft sowohl beim Verwaltungsgerichtshof als auch beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemachten Rechtsache ist, soweit in beiden Beschwerden die gleiche Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den angefochtenen Bescheid geltend gemacht wird, ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig.

2. Im übrigen liegt anlässlich der bei beiden Gerichtshöfen überreichlichen Beschwerde kein Kompetenzkonflikt vor; es ist zur Entscheidung der mit diesen Beschwerden anhängig gemachten Rechtsachen, sofern in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof noch überdies andere Verletzungen verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch den angefochtenen Bescheid geltend gemacht werden, der Verfassungsgerichtshof, sofern jedoch mit der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof die bloße Gefekwidrigkeit des angefochtenen Bescheides geltend gemacht wird, der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Entscheidungsgründe:

Die am 26. November 1874 in Wien geborene Beschwerdeführerin Marie Henriette K. hat am 21. Juni 1927 bei der M. Abt. 50 die Feststellung ihrer Staatsbürgerschaft beantragt. In dem hierüber durchgeführten Verfahren, in welchem die Beschwerdeführerin einen preußischen Heimatschein und Reisepaß ihres Vaters vorlegte, hat der Wiener Magistrat eine Anfrage an das österreichische Generalkonsulat in Berlin gerichtet, ob Marie Henriette K. die durch ihre Geburt von preußischen Eltern erworbene preußische Staatsbürgerschaft noch besitze. Diese Anfrage hat der preußische Minister des Innern dahin beantwortet, daß der Vater der Beschwerdeführerin mit Ablauf des 28. Mai 1880 die preußische Staats- und die deutsche Reichsangehörigkeit auf Grund des § 21 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren und daß dieser Verlust sich auch auf seine Tochter erstreckt habe. Diese Auskunft wurde der Beschwerdeführerin am 24. Juni 1928 vom magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk zur Kenntnis gebracht, worauf sie um Bescheinigung ihrer österreichischen Bundesbürgerschaft auf Grund des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain und um Verleihung des Wiener Heimatrechtes ansuchte. Das magistratische Bezirksamt legte das Ansuchen dem Amte der Wiener Landesregierung vor, von dem es an das magistratische Bezirksamt mit der Mitteilung zurückgeleitet wurde, daß Artikel 65 des Staatsvertrages von St. Germain auf ehemals deutsche Reichsangehörige nicht angewendet werden könne. Die Beschwerdeführerin bewarb sich hierauf am 3. Oktober 1928, ohne ihr früheres Ansuchen formell zurückzuziehen, beim magistratischen Bezirksamte für den VII. Bezirk um die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband gemäß § 5 der Heimatgesetznovelle vom Jahre 1896 und um die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft. Diesem Ansuchen gab die Wiener Landesregierung mit Bescheid vom 9. Februar 1929, M. Abt. 50/III/737/29, keine Folge, da durch die Einbürgerung Nachteile für das Land und den Bund zu befürchten seien.

Diesen Bescheid hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 24. Mai 1930, A 230/6/29, wegen mangelhafter Verfahrens aufgehoben, wobei er den Verfahrensmangel darin erblickte, daß von der belangten Behörde nicht geprüft worden sei, ob die Beschwerdeführerin nicht auf Grund des § 14 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 285, als Wiener Landesbürgerin zu gelten hat.

Die Wiener Landesregierung hat hierauf am 26. Juni 1930 zu Zahl M. Abt. 50/III/S 906/30 eine neue Entscheidung gefällt und das Ansuchen um die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft neuerlich wegen der durch die Einbürgerung zu befürchtenden Nachteile abgewiesen. Dabei hat die Wiener Landesregierung in der Begründung unter Berufung auf § 38, erster Satz, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (Prüfung von Vorfragen) auch zu der Frage Stellung genommen, ob die Beschwerdeführerin die österreichische Bundesbürgerschaft auf Grund des Artikels 65 des Staatsvertrages von St. Germain besitze. Der ange-

fochtene Bescheid kommt zu dem Ergebnis, daß diese Befreiungsbestimmung auf die Beschwerdeführerin unter keinen Umständen anwendbar sei. Die einschlägigen Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain bezweckten nur die Aufteilung der altösterreichischen Staatsbürger, könnten sich daher auf die Beschwerdeführerin als eine ehemals deutsche Reichsangehörige, die später staatenlos wurde, nicht beziehen. Zu dem gleichen Ergebnis würde man selbst dann gelangen, wenn die Beschwerdeführerin, was sie in dem vorangegangenen Verfahren behauptet hat, aus dem Grunde niemals die deutsche Reichsangehörigkeit erworben hätte, weil ihr Vater noch vor ihrer Geburt diese Staatsangehörigkeit verloren habe. Die Anwendung des Artikels 65 käme auch in diesem Falle nicht in Betracht, da auch dann die Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin zu einem Gebietsteil der bestehenden Monarchie ausgeschlossen wäre; Artikel 65 stelle nur eine widerlegbare Rechtsvermutung auf. Auch bei der Auslegung des Artikels 65 als einer Vertragsbestimmung, losgelöst von den anderen Staatsbürgerschaftsvorschriften des Vertrages, käme man zu dem Schlusse, daß er auf die Beschwerdeführerin nicht angewendet werden könne, da Deutschland keine Signatarmacht des Staatsvertrages von St. Germain ist. Da § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1925 nur als eine authentische Auslegung des Artikels 65 des Staatsvertrages zu werten ist, könne auch er auf die Beschwerdeführerin nicht zur Anwendung kommen.

Gegen diesen Bescheid der Wiener Landesregierung vom 26. Juni 1930 erhob Marie Henriette K. einerseits die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, andererseits eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. In beiden Beschwerden machte sie die Verletzung von Verfassungsbestimmungen und zwar der Artikel 64 bis 67 (insbesondere des Artikels 65) des Staatsvertrages von St. Germain sowie des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, beziehungsweise Artikels 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geltend. Daneben führt sie in ihrer Verfassungsgerichtshofbeschwerde noch folgende Verfassungsbestimmungen als verletzt an: Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Artikel 1 und 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger.

In der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde behauptet sie außerdem, daß der angefochtene Bescheid bezüglich der Feststellung des Zeitpunktes, mit dem ihr Vater die preußische Staatsbürgerschaft verloren habe, auf einem mangelhaften Verfahren beruhe und attenwidrig sei; ferner machte sie in dieser Beschwerde noch eine Verletzung des § 29 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom Jahre 1925 geltend und beschwert sich darin endlich dagegen, daß die belangte Behörde trotz der ihr gemäß § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes obliegenden Entscheidungspflicht ihre Ansuchen um Bescheinigung der Bundesbürgerschaft und des Heimatrechtes in Wien bisher nicht erledigt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Note vom 26. September 1930 dem Verfassungsgerichtshof mitgeteilt, daß er gemäß § 22, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (B. G. Bl. Nr. 153/30) das bei ihm anhängige Verfahren bis zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durch den Verfassungsgerichtshof unterbreche.

In beiden Beschwerden wird gegen den angefochtenen Bescheid geltend gemacht, er verletze die Beschwerdeführerin in den durch Artikel 64 bis 67 (insbesondere Artikel 65) des Staatsvertrages von St. Germain, beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes, sowie durch Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes gewährleisteten Rechten, also in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten. Insofern diese behaupteten Rechtsverletzungen in den Beschwerden an beide Gerichtshöfe geltend gemacht werden, liegt ein Kompetenzkonflikt vor: zur Entscheidung ist nach Artikel 144 des Bundes-Verfassungsgesetzes ausschließlich der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Sofern jedoch in der Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof noch überdies die Verletzung von Rechten, die durch andere Verfassungsbestimmungen (Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes, Artikel 1 und 4 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger,

beziehungsweise Artikel 149 des Bundes-Verfassungsgesetzes) gewährleistet sind, und in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht wird, daß der angefochtene Bescheid gegen einfache Gesetzesbestimmungen verstöße, liegt ein Kompetenzkonflikt nicht vor: wie der Verfassungsgerichtshof bereits zu verschiedenen Malen — hervorgehoben seien die Erkenntnisse vom 4. Juli 1930, G. Z. N. 49/30, und vom 22. Juni 1928, G. Z. N. 34/28, Slg. 1035, — entschieden hat, kann der Verwaltungsgerichtshof über die Gesetzmäßigkeit und der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit eines und desselben Verwaltungsaktes entscheiden, ohne daß ein Kompetenzkonflikt begründet wäre; jeder der beiden Gerichtshöfe ist vielmehr innerhalb des Rahmens seiner Zuständigkeit zur Entscheidung der ihm vorliegenden Beschwerden berufen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

305. Richtlinien über die Art und den Umfang der außerordentlichen Hilfsmaßnahmen zur Linderung des landwirtschaftlichen Notstandes.
306. Eichamtliche Behandlung von Stoffmehmaschinen.
307. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Kühnsdorf nach Eisentappel.
308. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zur Internationalen Opiumkonvention.
309. Beitritt Australiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
310. Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Geldsorten und inländischer Handelsmünzen zum Zwecke der Ermittlung der Stempel- und Rechtsgebühren und verwandter Abgaben.
311. Ergänzung der Kraftfahrverordnung.
312. Vollstreckung der Schiedssprüche und der vor Schiedsgerichten abgeschlossenen Vergleiche im Verhältnisse zum Deutschen Reiche.
313. Ratifikation des auf der Arbeitskonferenz von Washington angenommenen Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit durch Belgien.
314. Errichtung eines Straßenzollamtes in Hohenems.
315. Verkehr mit Honig und Kunsthonig.
316. Gewerbmäßiger Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien.
317. Rigorosen- und Promotionsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
318. Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Welthandel in Wien.
319. Satzungen der Hochschule für Welthandel in Wien.
320. Abkommen mit den Regierungen von Großbritannien und Nord-Irland, Neu-Seeland und Indien über die Einstellung der Liquidation österreichischen Eigentums.
321. Einrichtung der Ingenieurkammer in Linz.
322. Hinterlegung der Ratifikation Siams zum Protokoll über die Schiedsklauseln.
323. Hinterlegung der Ratifikation Luxemburgs zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofes und Beitritt Luxemburgs zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.
324. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Irlands zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Betriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
325. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
326. Hinterlegung der Ratifikation der Republik El Salvador zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
327. Ratifikation der Internationalen Opiumkonvention durch Uruguay.
328. Sonderbestimmungen über die Zusammenfügung der zur Beratung einer neuen Kirchenverfassung zusammen tretenden evangelischen Generalsynode.
329. Einberufung des neugewählten Nationalrates.
330. Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt der Stadtgemeinde Amstetten.
331. Administrative Behandlung von Syndikatsansprüchen gegen den Bund.
332. Ratifikation der internationalen Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Säuten und Fellen und betreffend die Ausfuhr von Knochen durch Norwegen.
333. Beitritt der Französischen Republik, der französischen Zone von Marokko sowie von Tunis zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum revidierten Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.
334. Hinterlegung der Ratifikation der Tschechoslowakischen Republik zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
335. Abänderung und Neuverlautbarung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angefügten Verzeichnisses der Luxusgegenstände.
336. Vorschriften über die Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung.
337. Verlegung der Zollzweigstelle Hörhag nach Bäderalm.
338. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.
339. Grundsätzliche Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse der in Teilgemeinden untergeteilten evangelischen Pfarergemeinde Augsburgischen Bekenntnisses in Wien.
340. Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Luxemburg.
341. Invertriebssetzung neuer inländischer Tabakfabrikate.
342. Uebertragung der sachlichen Leitung bestimmter Angelegenheiten gemäß Artikel 77, Absatz 3, des Bundes-Verfassungsgesetzes.
343. Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.
344. Aufassung des Modells 12 der Stammerklärung zu § 67 der Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.
345. Gewerberechtliche Begünstigungen für Schülerinnen der Frauengewerbeschulen in Hallein und an der Landestaubstummenanstalt in Graz.
346. VII. Durchführungsverordnung zum Aufgestelltenversicherungsgesetz.
347. Abänderung des § 1 der Postzollordnung (Anlage 8 zur Vollzugsanweisung zum Zollgesetz).
348. Erstreckung der Frist für die Bauvollendung und Betriebsöffnung der Lokalbahn von Feldbach nach Bad Gleichenberg.
349. Festsetzung des Beitragspauschales in der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland und Wien.
350. Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen betreffend die Sklaverei.
351. Beitritt von Syrien und Libanon zum revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
352. Erweiterung des Geltungsbereiches des Internationalen Radiotelegraphenvertrages.
353. XXVI. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
354. Beitritt Jugoslawiens zur „Fakultativen Bestimmung“ betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.
355. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1930.
356. Budgetprovisorium für die Zeit vom 1. Jänner bis 28. Februar 1931.
357. Zusatzklärung zum Auslieferungsvertrag mit Belgien.
358. Erklärung zwischen Oesterreich und Belgien über die gegenseitige Rechtshilfe in Zivil- und Handelsachen.
359. Marktordnung für den Wiener Kontumazmarkt.
360. Aenderung einiger Bestimmungen der Fernsprechanordnung und der Fernspreckgebührenordnung.
361. Einführung von Prüfungen aus Meliorationswesen, Molkereiwesen und Geodäsie für die Kandidaten eines landwirtschaftlichen Lehramtes an mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten.
362. Warenumsatzsteuer-Pauschalierung.

363. Abänderung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.

364. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehr.

B. Landesgesetzblatt.

60. Gesetz über die Festsetzung des Ausmaßes von Verwaltungsabgaben im Bereiche des Landes und der Gemeinde

Wien und die Einhebung von Amtstagen im Verfahren nach den Wiener Landes- und Gemeindeabgabegesetzen, Aenderung

61. Goldener und Silberner Sonntag.

62. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung.

63. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.

64. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landwirtschafterversicherung.